

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Anlagen: - 1 -
Gäste: keine

Einleitung:

Bereits bei der Beratung des Haushaltsplanes 2009 lag dem Ausschuss ein Antrag der Kreisjägersvereinigung zur Abschaffung der Jagdsteuer vor (siehe Anlage 1 zu Drucksache Nr. 139/2008 der Sitzung vom 01.12.2008). Der Ausschuss hatte damals mehrheitlich dem Kreistag vorgeschlagen, die Jagdsteuer beizubehalten, jedoch den Steuersatz von 15 % auf 12 % abzusenken.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010 wurde die Abschaffung der Jagdsteuer erneut thematisiert. Die Meinungsbildung innerhalb der Gremien ging dahin, dass die Jagdsteuer für 2010 noch beibehalten, ab dem Jahr 2011 jedoch abgeschafft werden sollte.

Von den 35 Landkreisen in Baden-Württemberg verzichteten zwischenzeitlich 17 Landkreise auf die Erhebung der Jagdsteuer.

Sachverhalt:

1. Ausübung der Jagd

Die Ausübung der Jagd im Schwarzwald-Baar-Kreis erfolgt in 235 Jagdbezirken mit einer Gesamtfläche von knapp 92.000 ha. Davon sind 190 Jagdbezirke (=78.000 ha) verpachtet, 45 Jagdbezirke (=13.900 ha) sind nicht verpachtete Eigenjagdbezirke. Die Flächen der einzelnen Jagdbezirke liegen zwischen 75 ha und 1.568 ha, der durchschnittliche Jagdbezirk hat eine Fläche von knapp 411 ha.

Die Summe der für die Jagdbezirke bezahlten Pachtpreise (ohne Nebenleistungen) beläuft sich auf rd. 377.000 pro Jahr. Der durchschnittliche jährliche Pachtpreis pro Jagdbezirk beträgt knapp 2.000 €.

2. Jagdsteuer

Die Stadt- und Landkreise können nach § 10 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechtes (Jagdsteuer) erheben. Die Erhebung der Jagdsteuer steht im Ermessen der Stadt- und Landkreise.

Der Kreistag hatte am 11.12.1978 die Jagdsteuersatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises beschlossen. Der Steuersatz beträgt für Inländer 15 % und für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, 60 % des Jahreswertes der Jagd. Der Jahreswert einer Jagd setzt sich zusammen aus dem Pachtpreis und den vertraglich festgesetzten oder freiwilligen Nebenleistungen (z.B. Wildschadensersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, Spenden). Bei nicht verpachteten Eigenjagden wird der Pachtpreis auf der Basis der durchschnittlichen Pachtpreise pro Hektar der jeweiligen Gemeinde ermittelt. Die Höhe der Nebenleistungen wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 09.05.1988 pauschal auf 15 % des Pachtpreises festgesetzt. Am 15.12.2008 hatte der Kreistag beschlossen, den Steuersatz von 15 % auf 12 % zurück zu nehmen.

Die 235 Pächter und Eigenjagdbesitzer bezahlen im Jahr rd. 56.000 € Jagdsteuer an den Landkreis. Dabei verteilt sich die Belastung wie folgt:

Höhe der Jagdsteuer	Anzahl der Steuerschuldner	%
bis 300 €/Jahr	174	74%
zwischen 301 € und 800 €/Jahr	50	21%
über 800 €/Jahr	11	5%
	235	100%

Die Personal- und Sachkosten für die Erhebung der Jagdsteuer bei der Verwaltung summieren sich auf rd. 2.800 € pro Jahr.

Die Stadt Villingen-Schwenningen und das Haus zu Fürstenberg haben vor kurzem beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage eingereicht gegen die Jagdsteuerbescheide für 2009. Sie beziehen sich dabei auf ein Urteil des OVG Niedersachsen aus dem Jahr 2008, wonach eine Gemeinde dann nicht der Jagdsteuer unterliegt, wenn sie nachweisen kann, dass sie Eigenjagdbezirke deshalb nicht verpachtet, weil sie durch eigenen Einfluss den Wildbestand effektiver regulieren und damit den Schutz des Waldes und die forstliche Nutzung wirtschaftlicher durchführen kann. In der Summe geht es bei den beiden Klagen um einen Jagdsteuerbetrag von rd. 10.000 €.

3. Kosten für die Beseitigung von Unfallwild

Den Jagdausübungsberechtigten steht ein Aneignungs- und Verwertungsrecht auch an Unfallwild zu. Damit dieses Recht ausgeübt werden kann, ist nach einem Verkehrsunfall mit Wild unverzüglich der Jagdausübungsberechtigte zu unterrichten. Wurde das Wild bei dem Unfall nur verletzt, ist der Jagdausübungsberechtigte nach dem Tierschutzgesetz verpflichtet, sofort zur Unfallstelle zu kommen, um entweder die Nachsuche durchzuführen oder das verletzte Wild zur Vermeidung unnötiger Qualen zu töten.

Sofern der Jagdausübungsberechtigte von seinem Aneignungs- und Verwertungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt das Wild herrenlos. Durch Unfalleinwirkung zu Tode gekommenes Wild darf nach den EU-Richtlinien nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Zuständig für die Beseitigung von Tierkörpern auf Gemeindestraßen ist die jeweilige Gemeinde. Auf den sonstigen klassifizierten Straßen ist der jeweilige Baulastträger verpflichtet, das Unfallwild zu beseitigen. Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen übernimmt das Straßenbauamt des Landkreises diese Aufgabe im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung.

Bei der überwiegenden Zahl der Wildunfälle werden die Tierkörper von den Jagdausübungsberechtigten freiwillig und auf eigene Kosten entsorgt. Darauf weist auch die Kreisjägersvereinigung hin. Eine Analyse der bei unseren Straßenmeistereien bisher entstandenen Kosten für die Beseitigung von Unfallwild zeigt, dass pro Tierkörper Kosten von rd. 35 € anfallen. Bei 478 Tieren im Jagdjahr 2008/2009 wären dies rd. 17.000 €, die sich die Straßenbaulasträger ersparen. Diesen Betrag teilen sich der Bund, das Land und der Landkreis im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung. Auf den Landkreis entfallen davon knapp 6.300 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausübung des Jagdrechts hat sich von einem historischen Privileg zu einer Aufgabe gewandelt, die in öffentlichem Interesse liegt. Der Jagdausübung kommen dabei mehrere wichtige Funktionen zu:

- Vermeidung von Schäden insbesondere durch Schalenwild in Land- und Forstwirtschaft. Regulierung der Schalenwildbestände zur Ermöglichung naturnaher Mischwälder.
- Sicherung der Artenvielfalt und eines gesunden Wildbestandes. Regulierung des Raubwildes zur Erhaltung bedrohter Arten. Durchführung von Hegemaßnahmen.
- Mitwirkung bei der Bekämpfung und Verhütung von Seuchen und Wildkrankheiten, die für Menschen und Haustiere gefährlich werden können.
- Nachhaltige Produktion eines gesunden, heimischen und wertvollen Nahrungsmittels.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist damit heute als Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes zu betrachten. Der Landesjagdverband ist als Naturschutzverband anerkannt.

Bei der Jagdausübung sind in zunehmendem Maße Vorgaben des Naturschutzes sowie land- und forstwirtschaftliche Notwendigkeiten zu beachten, die mit einem erheblichen Arbeits- und Finanzaufwand verbunden sind. Hinzu kommt, dass die Ausübung der Jagd – gerade im Hinblick auf die zu erreichenden Abschussquoten – durch die Verkehrsentwicklung und durch sportliche Aktivitäten in der freien Natur wie Wandern, Joggen, Nordic Walking oder Reiten immer mehr erschwert wird. All diese Faktoren zusammen führen dazu, dass in den Revieren im Regelfall eine Kostendeckung nicht mehr erreicht werden kann. Auf der anderen Seite wird es dadurch natürlich auch immer schwieriger, die Jagdreviere neu zu verpachten. Auch hat sich im Laufe der Jahre die gesellschaftliche Zusammensetzung der Jägerschaft verändert, die heute im Wesentlichen aus sog. „Durchschnittsverdienern“ besteht. Damit verliert die Jagdsteuer auch weitgehend den Charakter einer „Luxussteuer“. Die Basis für die Jagdsteuer wird immer brüchiger.

Bei Würdigung dieser Aspekte empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss, dem Kreistag die Aufhebung der Jagdsteuersatzung zum 31.03.2011 (Ende des Jagdjahres) vorzuschlagen. Voraussetzung muss allerdings sein, dass sich die in der Kreisjägersvereinigung vertretenen Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer per Vereinbarung verpflichten, auf öffentlichen Straßen durch Unfall zu Tode gekommenes Wild, das dem Jagdrecht unterliegt, ordnungsgemäß und kostenfrei zu entsorgen.

Kosten:

Durch den Verzicht auf die Jagdsteuer entstehen dem Landkreis Wenigereinnahmen von 56.000 €. Dem gegenüber stehen geringere Kosten von 6.300 € bei der Straßenunterhaltung durch die wegfallende Entsorgung des Unfallwildes sowie rd. 2.800 € im Bereich der Kämmerei/Kreiskasse für die entfallende Veranlagung und Verbuchung der Jagdsteuer.

Beschlussvorschlag:

1. Unter der Voraussetzung, dass sich die Kreisjägerschaft auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis verpflichtet, auf den öffentlichen Straßen im Kreisgebiet das Unfallwild kostenfrei zu beseitigen, wird auf die Erhebung der Jagdsteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 verzichtet.
2. Die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer wird gemäß Anlage 1 aufgehoben.